

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER KB VORSPANN-TECHNIK GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ausschließlich zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit der Auftragnehmerin (AN), sofern nicht mit dem Auftraggeber (AG) im Einzelfall eine anderslautende Vereinbarung individuell geschlossen wurde. Entgegenstehende AGB's des AG werden nicht anerkannt. Diesen wird hiermit widersprochen.

Diese AGB's gelten für sämtliche Geschäfte, gleichsam für Liefer- und Werkverträge. Wenn im Folgenden von Lieferungen die Rede ist, sind damit auch Leistungen jeglicher Art gemeint.

§ 2 Angebote

1. Das von der AN erstellte Angebot kann nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen angenommen werden.
2. Die Angebots(binde)frist beträgt 30 Tage ab dem Datum des Angebotes. Wenn nicht innerhalb dieser Frist bei der AN eine Annahme einlangt, ist das Angebot hinfällig. Soweit sich zwischen Angebot und Annahme der Spannstahl preis erhöht, gilt das Angebot mit dem zum Zeitpunkt der Annahme gültigen Preis.
3. Der Vertrag kommt durch fristgemäße schriftliche Annahme des Angebotes oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung der AN zustande.
4. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich das Angebot der AN maßgeblich.
5. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der AN, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler verpflichten die AN nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
6. Neben- bzw. Zusatzabreden zu dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
7. Schriftliche Mitteilungen durch die AN gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf dem AG als zugegangen, wenn sie an die vom AG zuletzt bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse abgesandt wurden.
8. Sämtliche von der AN erstellte technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der AN. Unterlagen jeglicher Art, etwa Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und/oder Kostenvoranschläge der AN dürfen ohne deren schriftliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen durch die AN sind die Unterlagen ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der AG zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind in folgender Reihenfolge:
.- Angebot der AN
.- Auftragsschreiben/Angebotsannahme des AG
.- diese AGB's
.- allfällige behördliche Bescheide für die beauftragte Leistung
.- einschlägige technische Bestimmungen und Normen

§ 4 Preise

1. Die Preise sind Nettopreise zzgl. der Umsatzsteuer in der Höhe der am Tag der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Preise verstehen sich ohne Transport- bzw. Frachtkosten, die Verpackung ist in den Preisen enthalten, sofern sich aus dem Angebot der AN nichts anderes ergibt.
3. Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen/vereinbarten Einheitspreisen.
4. Soweit zwischen Vertrag und Lieferung mehr als drei Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise der AN. Für den ausgewiesenen Gesamtanteil an „Montagen“ (Lohn) gelten die Empfehlungen, welche zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Interessenvertretungen des Baugewerbes verbindlich vereinbart werden und für den Gesamtanteil „Material“ (Sonstiges) die Beschlüsse der Paritätischen Kommission betreffend den verwendeten Spannstahl. Liegen keine generellen Regelungen vor, so bleibt der AN der individuelle Nachweis vorbehalten.

§ 5 Höchstpersönliche Ausführung

Die AN ist zur höchstpersönlichen Ausführung verpflichtet, dies bezieht sich primär auf die Vorkonfektionierung im Werk und den Einbau vor Ort, nicht aber auf die Verbringung des Werkes vom Werk zum Ablieferungsort.

§ 6 Zusatzaufträge

1. Der AG hat Leistungen, die die AN abweichend/zusätzlich vom/zum Vertrag ausführt, anzuerkennen und unter Zugrundelegung des vertraglichen Preisgefüges zu vergüten, wenn die Leistung zur Erfüllung des Vertrages notwendig war.

Zuvor sind allerdings zwischen dem AG und der AN Verhandlungen insbesondere über den Umfang des Zusatzauftrages und den Preis zu führen, wenn sich herausstellt, dass es zu einer Vertragserweiterung kommen wird.
2. Zusatzaufträge müssen der AN oder einer von ihr ausdrücklich namhaft gemachten Person schriftlich erteilt werden. Nicht ausdrücklich als bevollmächtigt namhaft gemachte Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Zusatzaufträgen berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung gegenüber einer nicht berechtigten Arbeitskraft erteilt werden, gehen zu Lasten des AG und können von der AN gesondert in Rechnung gestellt werden, wohingegen die AN hinsichtlich des Zusatzauftrages keinerlei Haftung übernimmt.
3. Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche Leistungen, welche in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Bekanntgabe der zusätzlichen Kosten durch die AN ein Anspruch auf angemessene Vergütung und angemessene Verlängerung der Bauzeit.
4. Werden im Laufe der Durchführung der Leistung über das Angebot hinausgehende Leistungen für zweckmäßig erachtet, so hat die AN dem AG unverzüglich Nachricht zu geben. Widerspricht die AN nicht innerhalb von drei Tagen nach Verständigung, gelten die Leistungen als gesondert verrechenbare Zusatzaufträge.

§ 7 Bewilligungen

Zur Einholung aller für die Durchführung der Leistung erforderlichen Bewilligungen ist ausschließlich der AG verantwortlich.

§ 8 Lieferzeiten

1. Vereinbarte Ausführungsstermine gelten als Richtwerte.
2. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Zeichnet sich eine Verzögerung der Lieferung ab, teilt die AN dies unverzüglich ab Kenntniserlangung dem AG mit.
3. Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Fristen/Termine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
4. Dem AG stehen Schadenersatzansprüche aus jeglicher Lieferverzögerung nicht zu.
5. Bei Lieferverzögerung ist der AG berechtigt, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen, welche mit Eingang der Nachfristsetzung bei der AN zu laufen beginnt, zurückzutreten. Wird die AN nicht rechtzeitig vom Vorlieferanten (selbst-)beliefert oder sind die Witterungsverhältnisse für die Durchführung der Arbeiten nicht geeignet, liegt keine Lieferverzögerung vor. Das Rücktrittsrecht entsteht dann, wenn die Zeiträume (Selbstbelieferung/Witterung) unangemessen lang sind.

§ 9 Versand

1. Die Gefahr geht im Falle der Vereinbarung Preisstellung/Preisbildung ab Werk auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der AN verlassen hat.
2. Wird im Falle der Vereinbarung Preisstellung/Preisbildung ab Werk der Versand auf Veranlassung des AG verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über.
3. Ist die AN für den Transport verantwortlich (Preisstellung/Preisbildung frei Baustelle), geht die Gefahr auf den AG bei Eintreffen des Transportmittels auf der Baustelle über.
4. Bei Werkverträgen erfolgt der Gefahrenübergang bei Übergabe/Übernahme des Werkes durch die AN an den AG. Der AG ist verpflichtet, das Werk nach Beendigung der Arbeiten ohne Verzug zu übernehmen, wobei diese Verpflichtung auch für Teilleistungen gilt.

§ 10 Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge werden nach bestem Sachwissen erstellt, für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen.
2. Kostenvoranschläge dürfen dritten Personen nur mit schriftlicher Zustimmung der AN zugänglich gemacht werden.

§ 11 Mängel

1. Ist die von der AN erbrachte Leistung mangelhaft, darf die AN nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern.

2. Drei Behebungsversuche sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
3. Für Gewährleistungsarbeiten hat der AG der AN jederzeitigen Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu gestatten bzw. zu schaffen.
4. Bei Behebungsversuchen, welche die AN auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeiten durchzuführen hat, sind die daraus resultierenden Mehrkosten vom AG zu vergüten.
5. Für den Fall, dass der AG aus Eigenem Reparaturarbeiten durchführt, verliert er jeden Anspruch aus dem Titel der Gewährleistung, aber auch des Schadenersatzes.
6. Bei Übergabe/Abnahme offensichtlich bzw. leicht feststellbar vorhandene Mängel sind gegenüber der AN bei Übergabe/Abnahme unverzüglich zu rügen, dies bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Es gilt die Vermutungsregel, dass eine schriftliche Rüge drei Tage ab Übernahme als rechtzeitig gilt.
7. Verdeckte Mängel sind unverzüglich ab Erkennbarkeit gegenüber der AN zu rügen, dies auch bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Es gilt die Vermutungsregel, dass eine schriftliche Rüge 7 Tage ab Erkennbarkeit rechtzeitig ist.
8. Die bemängelten Waren sind in unverändertem Zustand zur Besichtigung durch die AN bereit zu halten.
9. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
10. Für den Fall, dass der AG Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen der AN nicht befolgt, Änderungen an den Waren vornimmt, Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen verwendet, entfällt jegliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.
11. Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen 12 Monaten ab Abnahme/Übergabe gegenüber der AN schriftlich geltend zu machen.
12. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens gegenüber der AN bei sonstigem Verlust gerichtlich geltend zu machen (subjektive Verjährungsfrist). Unabhängig davon sind Schadenersatzansprüche binnen drei Jahren ab Übergabe/Übernahme verjährt (objektive Verjährungsfrist).
13. Dem AG steht zunächst das Recht auf Preisminderung nicht zu. Er kann Verbesserung bzw. Austausch begehren. Erst nach dreimaligen Nachbesserungen, die erfolglos verlaufen, kann der AG Preisminderung geltend machen.

§ 12 Haftung

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf einer Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die AN beruhen, sind sowohl gegen die AN als auch gegen Gehilfen, welcher sich die AN bedient, ausgeschlossen.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Körperschäden.

3. Schadenersatz ist betragsmäßig begrenzt mit der Höhe der Nettoauftragssumme, jedenfalls mit der Ersatzleistung durch die Haftpflichtversicherung der AN, dies gilt sowohl bei Sach- als auch bei Körperschaden.

4. Haftungsausschluss sowie Haftungsbegrenzung gelten nicht nur für die AN, sondern auch für deren Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem AG bestehenden Zahlungsansprüche behält sich die AN das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).

2. Der AG ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände der AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt (EV) zu verständigen. Für einen aus verzögerter Verständigung eingetretenen Schaden haftet der AG der AN.

3. Der AG ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

4. Erfolgt die Lieferung an einen vom AG unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Vorbehaltsgegenstände weiter veräußert werden. Für diesen Fall tritt der AG jetzt schon (vorab) seine Forderungen gegen den Abnehmer aus der Veräußerung an die AN ab. Diese Abtretung wird von der AN angenommen.

5. Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände auf Kredit ist der AG verpflichtet, sich seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem EV gegenüber seinem Abnehmer tritt der AG hiermit an die AN ab, welche Abtretung von der AN angenommen wird.

6. Die Abtretungen erfolgen zahlungshalber. Trotz der Abtretung ist die AN berechtigt, die Forderungen gegenüber dem AG zu betreiben. Der AG ist trotz der Abtretung verpflichtet, die Forderungen gegenüber dem Abnehmer einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich in Höhe der Forderung der AN an diese abzuführen.

7. Jede Be- oder Verarbeitung, die der AG an den Vorbehaltsgegenständen durchführt, erfolgt im Verhältnis zur AN unentgeltlich.

8. Bei Zahlungsverzug ist die AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsgegenstände auf Kosten des AG abzuholen. Darüber allenfalls hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 14 Abtretung

Forderungen des AG gegen die AN können nur mit Zustimmung der AN an Dritte abgetreten werden.

§ 15 Abrechnung

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der AN nach Rechnungsstellung binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

2. Die AN ist berechtigt, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Sollten Schecks oder Wechsel angenommen werden, erfolgt dies nur zahlungshalber und nicht an Zahlung statt. Spesen im Zusammenhang mit Schecks oder Wechsel sind vom AG zu tragen.

3. Die AN ist berechtigt, mit dem Einbau zuzuwarten, bis eine trotz Mahnung noch offene Rechnung oder Teilrechnung beglichen ist.

4. Werden der AN Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit /Bonität des AG in Frage stellen, ist die AN zur Fälligkeit der gesamten Forderungen berechtigt. Zur weiteren Ausführung des Vertrages ist die AN in diesem Fall nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5. Stellt der AG seine Zahlungen endgültig ein oder wurde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ist die AN berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Der erfüllte Teil des Vertrages ist von der AN zu begleichen.

6. Die AN ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld zu verbuchen, auch wenn die Zahlungswidmung eine andere ist. Sofern bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden sind, ist die AN berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptsache zu verbuchen.

7. Bei Zahlungsverzug stehen der AN 12% Verzugszinsen p.a. zu. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugs Schadens bleibt der AN vorbehalten.

8. Die Aufrechnung mit Forderungen des AG gegen Forderungen der AN ist ausgeschlossen.

9. Die AN ist zur Legung von Teilrechnungen entsprechend den Baufortschritten berechtigt.

§ 16 Montage

Die Montage der von der AN gelieferten Waren erfolgt entweder durch die AN selbst oder unter ihrer Aufsicht. Für letzteren Fall stellt die AN einen Montageleiter und je nach Umfang der Arbeiten Monteure zur Verfügung. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom AG zu tragen.

§ 17 Sonstiges

1. Ist eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall haben die Vertragsteile die unwirksame Bestimmung durch eine den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

2. Als Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Ansprüche wird München vereinbart.

3. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

4. Unter Verzicht auf einen etwaigen sonstigen ordentlichen Gerichtsstand wird die ausschließliche Zuständigkeit des für München sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.